Benützungsordnung Vereinshaus

Die Gemeinde St. Johann im Walde im folgenden "Gemeinde" genannt, ist als Eigentümerin über das Vereinshaus St. Johann im Walde samt Vorplätzen verfügungsberechtigt.

Das Vereinshaus wurde im Jahre 2006 mit erheblich finanziellem Aufwand fertig gestellt. Die laufende Erhaltung des Gebäudes verursacht hohe finanzielle Kosten. Es wird deshalb von allen Benutzern erwartet, dass beim Aufenthalt die zur Verfügung gestellten Räume schonend und pfleglich behandelt werden, der öffentliche Anstand gewahrt, die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht gefährdet sowie den Anordnungen der Gemeinde durch ihre Organe oder Beauftragte unverzüglich Folge geleistet wird.

I.) Gemeindesaal, Nebenräumlichkeiten, Nebenanlagen

Die Gemeinde stellt den im Vereinshaus im obersten Stockwerk des Gebäudes einliegenden Gemeindesaal mit den für die jeweilige Veranstaltung erforderlichen Nebenräumlichkeiten und Nebenanlagen der Allgemeinheit zur Nutzung für öffentliche und geschlossene, kommerzielle und nicht kommerzielle Veranstaltungen zur Verfügung, soweit der Gemeindesaal dafür geeignet und verfügbar ist und soweit die Veranstaltung nicht von der Gemeinde zu wahrenden Interessen, z.B. dem Ansehen der Gemeinde, zuwider läuft.

Zu den Nebenräumlichkeiten des Gemeindesaales zählen insbesondere das Foyer mit Garderobe, die WC-Anlagen, ein Putzraum, das Stiegenhaus und die Küche.

Zu den Nebenanlagen zählen insbesondere die Vorplatzbereiche zum Volksschulgebäude und der Isel sowie die Parkplätze.

Nutzungen des Vereinshauses sind bei der Gemeinde zu melden. Die Räumlichkeiten und das Inventar werden von einem Gemeindeorgan im Beisein des Veranstalters übergeben, zurückgenommen und anschließend kontrolliert.

Ein Rechtsanspruch auf Überlassung des Gemeindesaales samt Nebenräumlichkeiten besteht nicht. Für die Nutzung des Saales samt Nebenräumlichkeiten werden von der Gemeinde St. Johann im Walde nach Punkt IV.) dieser Benützungsordnung Gebühren erhoben.

Diese Hausordnung gilt für den Gemeindesaal samt angeschlossenen Nebenräumlichkeiten und Zugängen sowie Nebenanlagen.

Die Benutzer anerkennen diese Hausordnung.

II.) Sicherheitsvorschriften

Der Mieter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Verlauf seiner Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sowie die mit seiner Veranstaltung verbundenen gesetzlichen Verpflichtungen, insbesondere ordnungsbehördliche und feuerpolizeiliche Vorschriften und behördliche Vorschreibungen zu beachten.

Dazu zählen insbesondere die Bestimmungen und Vorschreibungen des Tiroler Veranstaltungsgesetzes, des Tiroler Jugendschutzgesetzes, Nichtraucherschutzbestimmungen, lebensmittelhygienische Vorschriften, bau- und feuerpolizeiliche Vorschriften udgl.

Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass nicht mehr Personen in den Gemeindesaal eingelassen werden, als nach der Veranstaltungsmeldung zulässig sind. Vorgeschriebene Bestuhlungspläne sind einzuhalten.

Bei nicht öffentlichen Veranstaltungen sind vom Mieter die von der Gemeinde vorgeschriebenen Bestuhlungspläne und ist vom Mieter die von der Gemeinde für den Gemeindesaal zulässig vorgeschriebene Personenanzahl strikt einzuhalten. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass die zulässige Personenanzahl nicht überschritten wird.

Sämtliche Feuermelder Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schaltkabel, Fernsprech-verteiler sowie Zu- und Abluftöffnungen der Klimaanlage müssen frei zugänglich und unverstellt bleiben.

Die gekennzeichneten Notausgänge dürfen weder verbaut noch durch Gegenstände eingeengt oder versperrt werden.

Die Auf- und Einbauten müssen den bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen. Der Mieter ist verpflichtet, nach Beendigung der Veranstaltung den ursprünglichen Zustand im Saal, den Nebenräumlichkeiten bzw. den Nebenanlagen auf seine Kosten wieder herzustellen.

Das Benageln oder Bekleben von Wänden und Fußböden im Saal und den Nebenräumlichkeiten ist nicht gestattet.

Von der Gemeinde zur Verfügung gestelltes Leihmaterial ist in einwandfreiem Zustand zurückzugeben.

Der An- und Abtransport sowie das Aufstellen von besonders schweren Gegenständen, die Fundamente oder besondere Tragvorrichtungen benötigen, ist nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde gestattet.

Ohne schriftliche Ausnahmegenehmigung der Gemeinde ist es verboten, Gegenstände aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material (wie z.B. Flaschen oder Dosen) in den Gemeindesaal bzw. in die Nebenräumlichkeiten zu bringen. Ebenso verboten sind der Umgang mit offenem Feuer und die Einbringung von leicht brennbaren Flüssigkeiten sowie der Einsatz von Bühnenpyrotechnik. Strikt untersagt ist die Ausschmückung des Saales, soweit keine schriftliche Ausnahmegenehmigung mit Auflagen durch die Gemeinde erfolgt.

Im Gemeindesaal und allen Nebenräumlichkeiten besteht absolutes Rauchverbot.

Tiere dürfen in den Gemeindesaal bzw. die Nebenräumlichkeiten nicht mitgebracht werden.

Weiters müssen die benützten Geräte und Inventare, vor allem jene in Küche und Gastraum, sorgfältig und gründlich gereinigt werden. Geschirr und Gläser sind ebenfalls zu reinigen und in den dafür vorgesehenen Behältnissen zu verstauen.

Verunreinigungen bzw. Schäden im Gemeindesaal sowie den sonstigen angemieteten Nebenräumlichkeiten sowie um das Vereinshaus herum, die unzweifelhaft vom Mieter bzw. Veranstalter, dessen Gehilfen oder Beauftragten bzw. von Teilnehmern oder Besuchern der Veranstaltung herbeigeführt wurden, sind vom Mieter selbst unverzüglich nach Ende der Veranstaltung zu entfernen bzw. zu beheben.

Tische und Stühle der Gemeinde, die vom Mieter benutzt wurden, sind nach Ende der Veranstaltung vom Mieter gründlich zu reinigen und von diesem nach Anweisung wieder im Vereinshaus zu verstauen.

Die gesamte Müllentsorgung ist Sache des Mieters und ist gesetzmäßig durchzuführen. Müllsäcke werden im Gemeindeamt ausgegeben und laut Abfallgebührenordnung von der Gemeinde verrechnet.

Zur Feststellung allfälliger Schäden ist nach der Veranstaltung vom Mieter gemeinsam mit der Gemeindeverwaltung eine Begehung durchzuführen. Allfällige Mängel sind in einem Protokoll

festzuhalten und vom Mieter gegenzuzeichnen. Aufgetretene Schäden und Verunreinigungen sind unverzüglich zu beheben.

Sollte dem nicht nachgekommen werden, wird eine Reparatur bzw. die Reinigung von der Gemeinde veranlasst und die Kosten (soweit diese nicht von der Kaution gedeckt sind) dem Mieter laut Gebührenordnung vorgeschrieben.

III.) Haftung

Der Mieter trägt das gesamte Haftungsrisiko der Veranstaltung, einschließlich der Vorbereitung, nachfolgender Abwicklung und Nachbereitung.

Die Gemeinde kann den vorherigen Abschluss einer Haftpflichtversicherung oder die vorherige Zahlung einer entsprechenden Sicherheitsleistung verlangen.

IV.) Gebührenordnung

Pauschale € 150,00 netto: Kommerzielle Veranstaltungen (z.B. Veranstaltungen mit Einhebung von Gebühren, ortsfremde Veranstalter, Geburtstagsfeiern etc., jede Veranstaltung mit Küchennutzung)

Pauschale € 100,00 netto: Kommerzielle Veranstaltungen von ortsfremden Vereinen oder Veranstaltern ohne Küchennutzung

Pauschale € 30,00 netto: Nicht kommerzielle Veranstaltungen von ortsansässigen Vereinen oder Veranstaltern ohne Küchennutzung (z.B. Vorträge, Versammlungen)

Gebührenfrei: Jahreshauptversammlungen von ortsansässigen Vereinen und Organisationen ohne Küchennutzung

Eine Änderung der festgelegten Gebührensätze behält sich der Gemeinderat jederzeit vor.

Dieser Benützungsordnung liegt der Gemeinderatsbeschluss vom 18.12.2012 und vom 04.10.2016 zu Grunde.

St. Johann im Walde, am 04.10.2016

Der Bürgermeiste

(Franz Gollner)